

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Hauß, Silke
11.10.2022

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|---|-----------------------|
| Gemeinderat (öffentlich) | 07.12.2022 |
| Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (öffentlich) | 15.12.2022 |

**Flächennutzungsplan 2012 - 22. Änderung "SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe"
Gemeinde Zimmern, Gemarkung Horgen, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung**

Beschlussvorschlag:

Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil hat am 19.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil billigt nun den Vorentwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“ in der Fassung vom 04.10.2022, bestehend aus der Planzeichnung, der Legende und der Begründung mit Umweltbericht.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB. Der Geltungsbereich wird entsprechend den beigefügten Planzeichnungen zur 22. Flächennutzungsplanänderung mit Stand 04.10.2022 gefasst.

Vorgang:

Aufstellungsbeschluss *Vorlage 070/2022 am 19.05.2022 im gemeinsamen Ausschuss der
Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (GA)*

Begründung:

Anlass, Ziel und Zweck der 22. Flächennutzungsplanänderung:

Anlass der 22. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 ist die Neuausweisung von Sonderbauflächen und Grünflächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage als nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich, Gemeinde Zimmern ob Rottweil, auf der Gemarkung Horgen.

Die Sonnenenergiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau

von Solarthermie und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch ein Ausbau von Solaranlagen auf Freiflächen beabsichtigt. In diesem Sinne ist auch die Gemeinde Zimmern ob Rottweil bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen.

Die Firma VENTO LUDENS GmbH & Co. KG plant in Kooperation mit den Grundstückseigentümern auf Teilen der beiden Flurstücke 553 und 561, der Gemarkung Horgen, westlich und östlich der Autobahn A81 die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Zur Sonnenenergiegewinnung soll auf beiden Seiten der Bundesautobahn 81 an der südlichen Gemarkungsgrenze der Gemarkung Horgen auf einer ca. 11,86 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Solarpark errichtet werden. Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil möchte die Planung des Betreibers unterstützen und deshalb einen Bebauungsplan als Genehmigungsgrundlage für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage aufstellen. Mit der punktuellen 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan „SO Solarpark Wildenstein“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Lage und Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Zimmern ob Rottweil innerhalb der Gemarkung Horgen. Das Plangebiet umfasst Flächen westlich und östlich der Bundesautobahn 81. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Nordosten und Südosten befinden sich zwei Aussiedlerhöfe. Der bestehende Weg, der von der Kreisstraße K5555 kommend diese zwei Höfe bedient, stellt auch die nördliche und östliche Abgrenzung des Plangebiets dar. Unmittelbar im Südwesten grenzt auch eine kleine Waldfläche (ca. 8.000 m²) an die Geltungsbereichsgrenze an.

Der Geltungsbereich der 22. Änderung besteht aus zwei Teilen, umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 11,86 ha und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Mit der 22. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“ soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Flächennutzungsplanebene durch die Ausweisung von Sonderbauflächen vorbereitet werden. Die geplanten umgrenzenden Grünflächen, die zur Eingrünung der Anlage dienen sollen, werden auch im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt. Der Geltungsbereich der 22. FNP Änderung beträgt ca. 11,86 ha. Darin enthalten werden zwei Sonderbauflächen mit insgesamt ca. 9,30 ha sowie eine Gesamtgrünfläche von ca. 2,56 ha sein.

Verfahren:

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Regelverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB aufgestellt werden. Der Aufstellungsbeschluss sowie die Beschlüsse zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen werden in öffentlichen Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil gefasst. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan „SO Solarpark Wildenstein“ im Parallelverfahren aufgestellt. Die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans können also im Verfahren aufeinander abgestimmt werden.

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“ wird analog zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ die Voraussetzung für die Neuausweisung zweier Sonderbauflächen mit Grünflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft geschaffen.

Finanzierung:

Die Erarbeitung der 22. Flächennutzungsplanänderung wird durch das Planungsbüro fsp in Zusammenarbeit mit dem Büro Grieshaber + Oberfell, welches die Planzeichnung erstellt, durchgeführt. Die Verfahrensdurchführung wird von der Abteilung Stadtplanung übernommen. Das Büro fsp wurde von der Firma Vento Ludens direkt beauftragt. Finanzielle Mittel für die Erarbeitung von Flächennutzungsplanänderungen stehen im Haushalt bereit und werden dann der Gemeinde zu- und abgerechnet.

Zuständigkeit:

Die vorbereitende Bauleitplanung wurde an die Verwaltungsgemeinschaft übertragen, so dass die Gemeinderatsbeschlüsse nicht zwingend nötig sind.

Gemäß § 13 GKZ kann das zuständige Organ eines jeden Verbandsmitglieds die zur Beratung und Beschlussfassung in den Verbandsversammlungen anstehende Angelegenheit in eigener Zuständigkeit vorberaten. Die Beratungsfolgen in den jeweiligen Verbandsgemeinden werden deshalb nicht auf der Sitzungsvorlage aufgeführt, es erscheint lediglich das Datum des Gemeinsamen Ausschusses.

Anlagen:

| | |
|---------------------------------------|---|
| Anlage 1 zur Vorlage 188/2022: | Planzeichnung zum Flächennutzungsplan 2012 – 22. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“ in der Fassung vom 04.10.2022 |
| Anlage 2 zur Vorlage 188/2022 Teil 1: | Legende - 1. Teil |
| Anlage 2 zur Vorlage 188/2022 Teil 2: | Legende - 2. Teil |
| Anlage 3 zur Vorlage 188/2022: | Begründung mit Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2012 – 22. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“ in der Fassung vom 04.10.2022 |